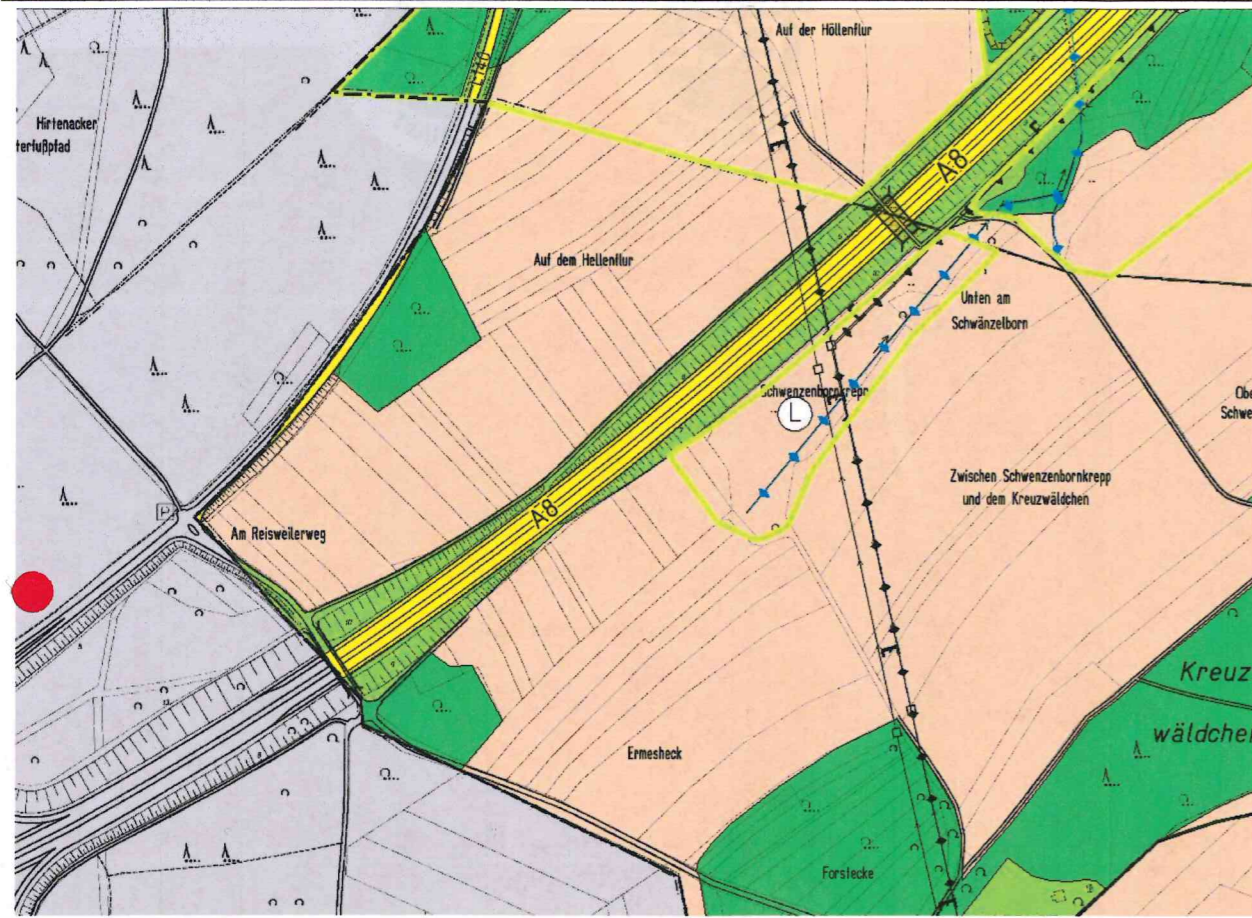
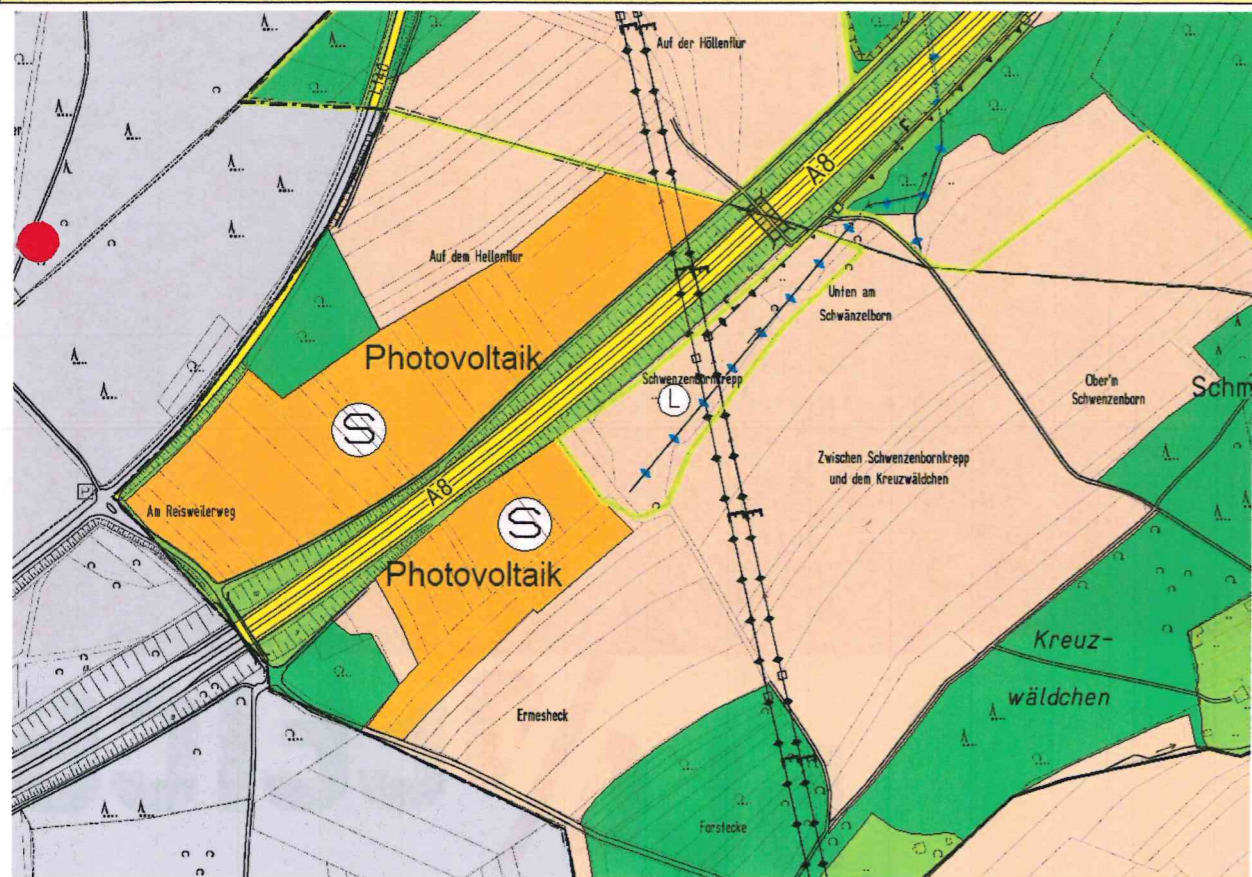


Bisherige Darstellung



geänderte Darstellung



Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich „Solarpark Herchenbach“
 Stadt Püttlingen
 Stadtteil Köllerbach

Zeichenerklärung

-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Wald
-  Sonderbaufläche Photovoltaik

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **05.07.2013** über den Antrag der Stadt **Püttlingen** zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Solarpark Herchenbach“** unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **27.09.2013** die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Solarpark Herchenbach“** beschlossen (§1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **14.08.2013** bis **04.09.2013** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **27.09.2013** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **27.09.2013** bis einschließlich **28.10.2013** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut vom **24.04.2014** bis einschließlich **26.05.2014** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **18.09.2013** bzw. **16.04.2014** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Abstimmung der Änderung mit den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom **14.08.2013** eingeleitet (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **13.12.2013** und am **19.09.2014** entschieden.

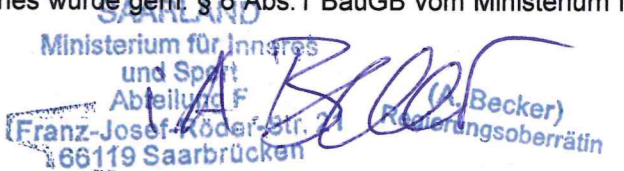
Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **19.09.2014** die Änderung des Flächennutzungsplans **„Solarpark Herchenbach“** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
 Saarbrücken, den **26.09.2014**
 Der Regionalverbandsdirektor
 Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: 

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.



Saarbrücken, den **07.01.2015**
 Ministerium für Inneres und Sport
 AZ.: **F19-768-14/13 Bz**

Die Genehmigung ist am **16.01.15** gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung **„Solarpark Herchenbach“** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

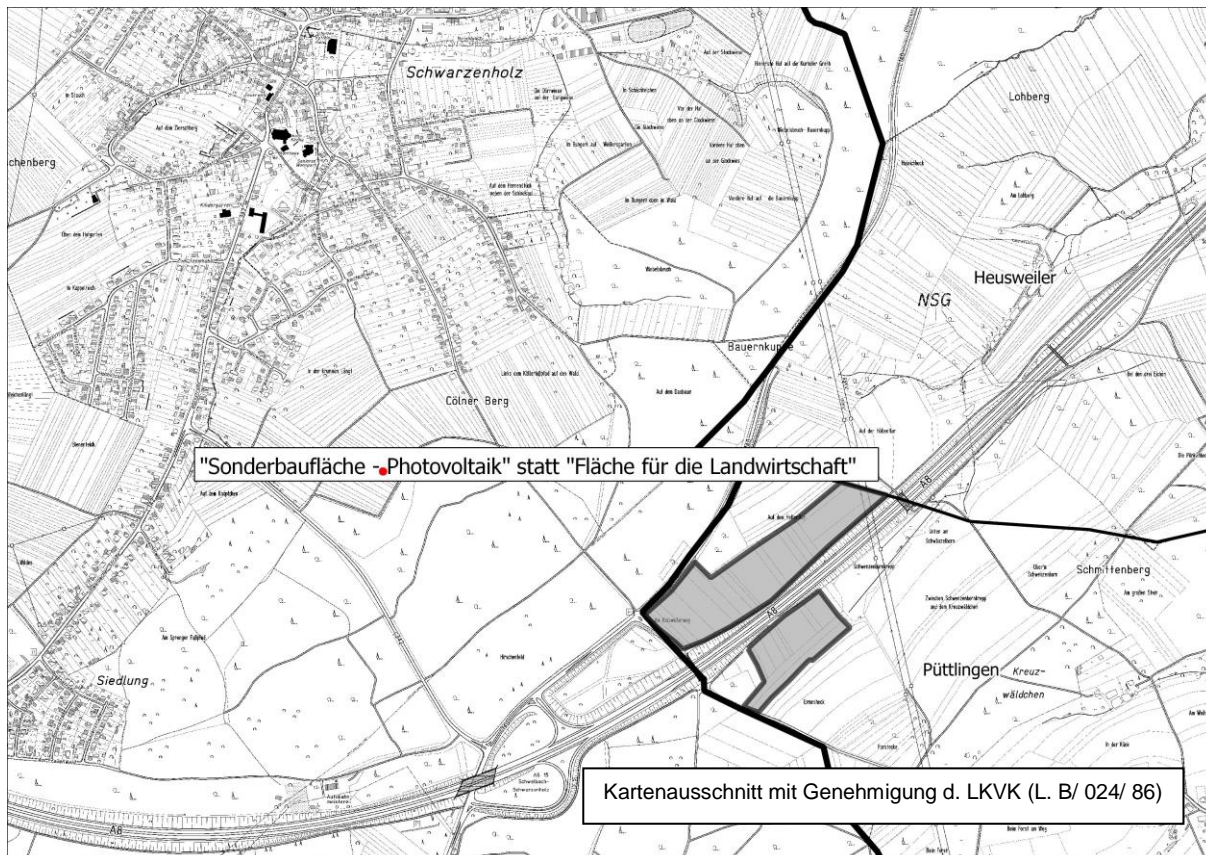
Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung
 Schlossplatz, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6001, Fax: 0681 506 6092
 Dienststunden: Mo - Mi 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr,
 Do 8:30 - 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 - 12:00 Uhr
www.regionalverband-saarbruecken.de

Änderung des Flächennutzungsplans in Püttlingen – Stadtteil Köllerbach

„Solarpark Herchenbach“

"Sonderbaufläche - Photovoltaik" statt "Fläche für die Landwirtschaft"

Begründung und Umweltbericht



Stand:

Fassung zum Planbeschluss nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlass und Verfahrensziel

Mit Schreiben vom 16.05.2013 beantragt die Stadt Püttlingen die Änderung des Flächennutzungsplans im oben dargestellten Bereich. Es soll eine Sonderbaufläche - Photovoltaik statt Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Planungsziel

Es ist beabsichtigt Investoren die Gelegenheit zu geben, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Stadt Püttlingen stellt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans einen Bebauungsplan auf.

Insgesamt ist die Fläche des geplanten Solarparkes 9,8 ha groß, 6,9 ha nördlich der Autobahn, 2,9 ha südlich. In geringem Umfang von 1,8 ha bleibt innerhalb des Änderungsbereiches landwirtschaftliche Fläche erhalten.

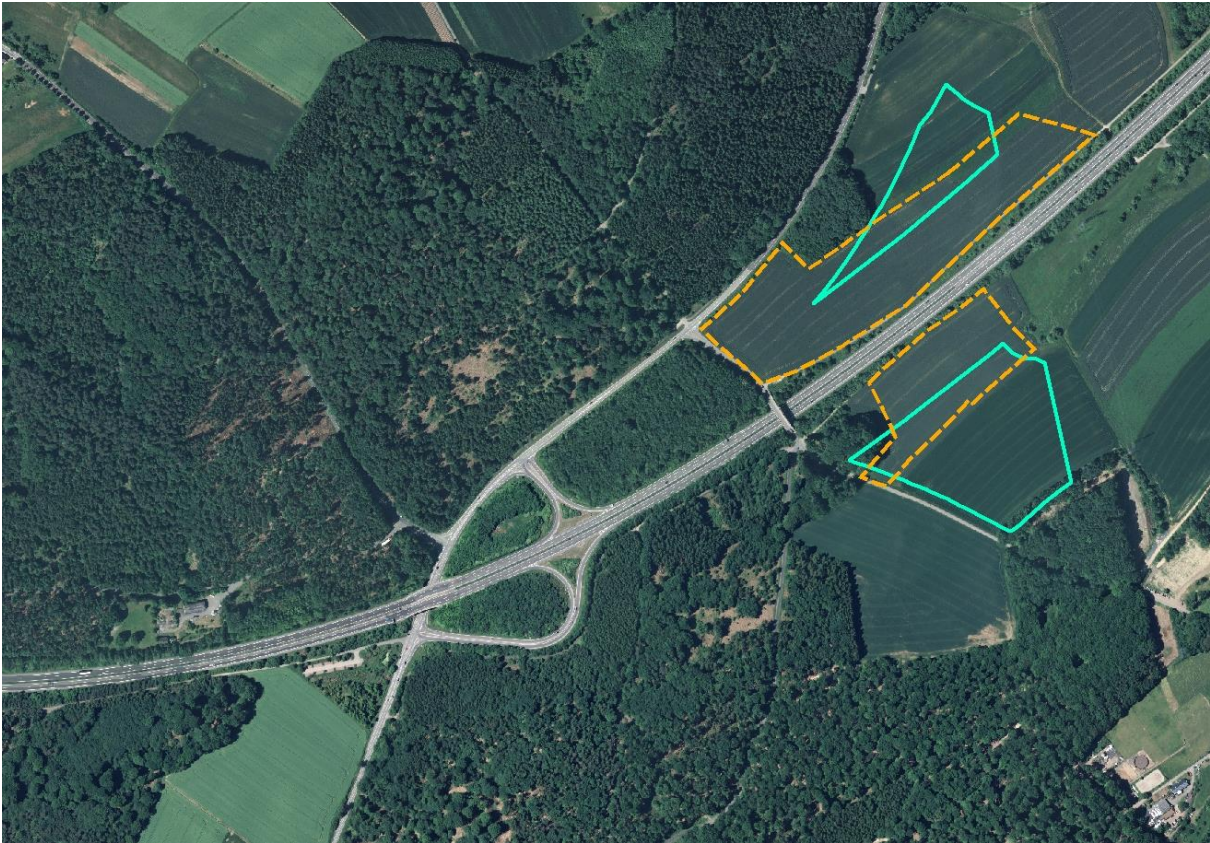
Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, die Nutzung als Dauergrünland liegt vernachlässigbar in Randbereichen.

Die Fläche ist im Kataster der Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Regionalverbandes Saarbrücken aufgeführt, vorgeprüft und empfohlen. Die Stadt Püttlingen erweitert diese Fläche allerdings um den Bereich südlich der Autobahn. Es wird erwartet, dass ca. 8 MW Leistung installiert werden kann. Einspeisemöglichkeiten ins Netz sind vor Ort gegeben.

Dadurch wird ein nicht unwesentlicher Effekt im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien im Regionalverband Saarbrücken erwartet.

Die Flächen im Kataster für Photovoltaik-Anlagen im Regionalverband Saarbrücken (Dachflächen- und Freiflächenanlagen) können ein Leistungsvolumen aufnehmen, das nach Schätzung der ARGE - Solar unter Berücksichtigung des demografischen Wandels den Bedarf an Haushaltsstrom mittelfristig decken könnte.

In beiden Bereichen sind auch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen. Beide Darstellungen überlagern sich in diesem Falle nicht erheblich und würden sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch nicht ausschließen.



Es wären dann allerdings durch die jeweiligen Bauvorhaben Abstandsflächen zu beachten bzw. Ertragseinschränkungen im Hinblick auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen zu beachten. Die genauen Standorte einzelner Windenergieanlagen sind in den Konzentrationszonen nicht bekannt, was einen gewissen Handlungsspielraum eröffnet. Es ist die Entscheidung der Stadt Püttlingen, welche Nutzungen sie im Bebauungsplan vorsieht bzw. Vorrang einräumt.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1. Das Planvorhaben

Wichtigste Planungsziele

Planungsziel ist die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen weiter auszubauen. Dies fördert den Klimaschutz in der Stadt Püttlingen und im Regionalverband Saarbrücken. Die nördliche Fläche ist im Kataster von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Regionalverbandes Saarbrücken enthalten und für diese Nutzung gemessen an anderen Außenbereichsflächen im Regionalverband herausragend geeignet. Die südliche Fläche wurde nur aus Gründen der dort durch die pauschale Anwendung von Abstandsflächen eingeschränkten quantitativen Nutzungsmöglichkeit in diesem Kataster nicht empfohlen.

Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Änderung des Flächennutzungsplans durch "Sonderbaufläche - Photovoltaik" statt "Fläche für die Landwirtschaft".

Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Lage und Größenordnung der Flächenbedarfs im Vergleich zu den umgebenden Nutzungen sind aus der Kartendarstellung ersichtlich. Das Vorhaben umfasst netto ca. 8 ha Fläche. Die Änderung betrifft ca. 9,8 ha Fläche, für die auch insgesamt ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

1.2. Ziele Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt werden für den Planbereich keine Aussagen getroffen.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist das Ziel aufgestellt, die Erwerbslandwirtschaft auf der Fläche zu erhalten.

"Für den Geltungsbereich des Planvorhabens werden im Landschaftsprogramm des Saarlandes (2009) keine speziellen Funktionszuweisungen getroffen." Umweltbericht zum Bebauungsplan S. 12. Die sehr großflächige Festlegung eines regionalen Grünzugs, in den der Bereich des Planvorhabens fällt, wird so gut wie nicht qualitativ beeinträchtigt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Die Erwerbslandwirtschaft in diesem Bereich wird eingeschränkt und durch eine Photovoltaikanlage ersetzt. Eine solche Anlage kann nach der Nutzung ohne nachhaltig wirksame Schäden zu hinterlassen abgebaut und die Erwerbslandwirtschaft auf der Fläche wieder aufgenommen werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter	Situation	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Realnutzung ist Ackerfläche, daher derzeit wenig bis keine Bedeutung	keine erheblichen Auswirkungen
Boden	Naturnaher Boden, durch intensive Landwirtschaft belastet	geringfügige Bodenversiegelung
Wasser	Keine Oberflächengewässer direkt betroffen, Grundwasserneubildung durch Versickerung, keine Nutzung des Grundwassers. Der südliche Bereich grenzt im Osten an ein Landschaftsschutzgebiet und Biotop an, das durch den Quellhorizont des "Schwenzelborn" bestimmt wird.	Keine erheblichen Auswirkungen, insbesondere wenn ausreichend Abstand zum Biotop eingehalten wird.
Klima / Luft	Keine herausragende quantitative und qualitative	keine erheblichen Auswirkungen

	Bedeutung für die Klimaregelung der Siedlungsbereiche Kein Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der lufthygienischen Situation	Beitrag zur CO2 Reduktion bei der Energiegewinnung
Landschaft	Flächen wenig einsehbar, Landschaft und Landschaftsstruktur weist keine bemerkenswerten Merkmale im Hinblick auf Schönheit, Vielfalt, Eigenart auf. Vorbelastung durch Autobahneinschnitt	Veränderung der Landschaftsqualität durch vollständige technische Überformung trotz geringer Einsehbarkeit.
Kultur- und Sachgüter	Keine Kulturgüter, allerdings Sachgüter durch die landwirtschaftliche Nutzung betroffen.	Wenig Verlust von Sachgütern. Der energiewirtschaftliche Sachwert ist aktuell höher als der landwirtschaftliche.
Mensch	Wenig Erholungsqualität wegen Vorbelastung durch Autobahn und Landstraße, keine Nähe zu Siedlungen und Erholungsinfrastruktur, Bereich ist einmal im Jahr als Ergänzungsfläche für traditionelles open-air Musikfestival von Bedeutung	Auswirkungen durch Blendwirkung auch auf den Verkehr möglich, Open-Air Musikfestival wird als Veranstaltung erheblich eingeschränkt
Wechselwirkungen	Kaum und wenn, sog. "landschaftsimmanente" Wechselwirkungen (z.B. Bodenversiegelung / Grundwasser)	Keine erheblichen Auswirkungen

Natur und Landschaft	Situation	Ausgleich
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	Es wird Ackerfläche und in geringem Umfang Wiese umgenutzt, Boden versiegelt.	Es wurde ein Defizit an Ökopunkten festgestellt. Der Ausgleich erfolgt quantitativ als Kompensation im Rahmen eines Beweidungsprojektes in der Köllerbachaue, das die

		Köllerbachaue entsprechend aufwertet.
--	--	--

2.2. *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen*

Schutzgüter	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	keine erheblichen Auswirkungen	Grünlandnutzung als Unternutzung der Photovoltaik begünstigt leicht Biodiversität gegenüber der Ackernutzung.
Boden	geringfügige Bodenversiegelung	Die Einrichtungen der Photovoltaik können nach der Nutzung abgebaut werden ohne dass nennenswert nachhaltige Schäden auftreten.
Wasser	Keine erheblichen Auswirkungen, insbesondere wenn ausreichend Abstand zum Biotop eingehalten wird.	Abstand zum Biotop (LSG) als Grundzug der Planung vorgesehen. Der Bebauungsplan kann im Rahmen seines Entwicklungsspielraumes entsprechende Vorkehrungen treffen.
Klima / Luft	keine erheblichen Auswirkungen Beitrag zur CO ₂ Reduktion bei der Energiegewinnung	
Landschaft	Veränderung der Landschaftsqualität durch vollständige technische Überformung trotz geringer Einsehbarkeit.	Maßnahmen zum Sichtschutz werden auf der Ebene des Bebauungsplans relevant.
Kultur- und Sachgüter	Wenig Verlust von Schutzgütern, Produktion von Energie	Mit dem Vorhaben werden Emissionen bei der Energiegewinnung eingespart.

Mensch	Auswirkungen durch Blendwirkung auch auf den Verkehr möglich, Open-Air Musikfestival wird als Veranstaltung erheblich eingeschränkt	Vermeidung und Verminderung der Blendwirkung sind durch Abschirmmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. festzulegen. Alternativen für Ergänzungsflächen für die Veranstaltung können geprüft werden bzw. Veranstaltung wird im Umfang eingeschränkt.
Wechselwirkungen	Keine erheblichen Auswirkungen	

Natur und Landschaft	Ausgleich	Maßnahmen
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	Es wurde ein Defizit an Ökopunkten festgestellt. Der Ausgleich erfolgt quantitativ als Kompensation im Rahmen eines Beweidungsprojektes in der Köllerbachaue, das die Köllerbachaue entsprechend aufwertet.	Die Ausgleichsmaßnahme in der Köllerbachaue wird bereits durchgeführt und kann weiter verbessert werden.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Die Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen zeigen ein Bild des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens. Bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens können die in diesem Bereich möglichen Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit weniger Aufwand beplant werden, weil Belange der Nutzung durch Photovoltaik nicht berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus ist mit einer Fortsetzung der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

2.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bilanzierung)

Das Planvorhaben hat nur als wenig erheblich zu bewertende Umweltauswirkungen, die darüber hinaus durch Maßnahmen wenn nicht vermieden, so doch erheblich

gemindert werden können. Einzig östlich der südlichen Teilfläche ist ein ausreichender Abstand zum dort vorhandenen Biotop / Quellflur von Bedeutung, den die Plandarstellung in den Grundzügen berücksichtigt und der im Rahmen des Bebauungsplans konkretisiert werden kann. Die wenigen erheblichen Auswirkungen können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine großflächige Photovoltaikanlage sind in der Stadt Püttlingen noch im Bereich der Sandgrube "Dickenberg" vorgeschlagen. Insgesamt ist das durch das Kataster empfohlene Flächenpotential nicht sehr umfangreich. Aus diesem Grund ist es wichtig, es möglichst in vollem Umfang nutzbar zu machen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es wurden keine erwähnenswerten besonderen technischen Verfahren verwandt, technische Lücken oder das Fehlen von Kenntnissen bemerkt.

3.2. Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, weil z.B. zur Zeit keine faunistischen oder floristischen Erkenntnisse zu erwarten sind, die eine Überwachung nahe legen.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Planvorhaben hat wenig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die darüber hinaus noch vermieden und vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Es nutzt das nicht umfangreiche Potenzial der Stadt Püttlingen erneuerbare Energiequellen zur Energiegewinnung zu nutzen, was Photovoltaik-Freiflächenanlagen angeht, bereits weitgehend aus. Es ist wichtig östlich der südlichen Teilfläche einen ausreichenden Abstand zum Biotop / Quellflur des "Schwenzelborn" und zum Landschaftsschutzgebiet zu definieren und zu gewährleisten.